

Einschulung und Rückstellung

von Heiko Stachel

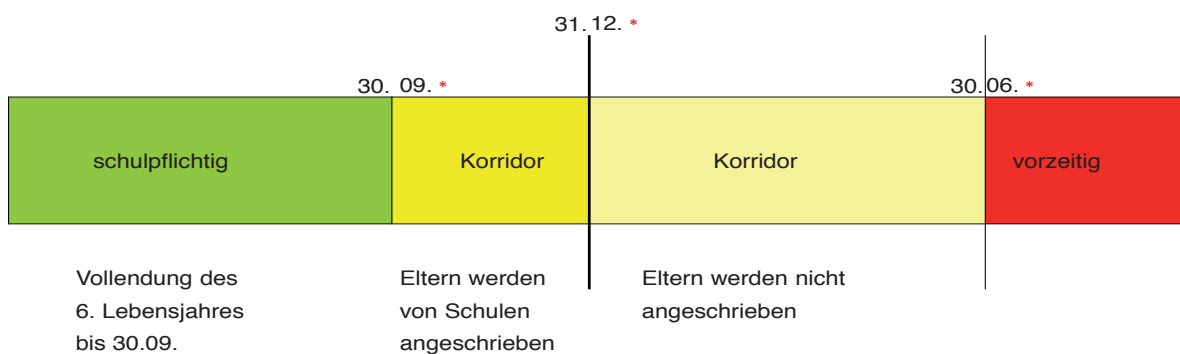
Der folgende Text zur Einschulung bzw. Rückstellung von schulpflichtigen Kindern basiert auf Gesprächen mit verschiedenen Lehrer/-innen, Erzieher/-innen und Vertretern des Staatlichen Schulamts in Stuttgart. Die Informationen sollen dabei helfen, Stolpersteine zu umschiffen und der Zeit bis zur erfolgreichen Einschulung des Kindes mit Zuversicht entgegenzusehen.

Wann ist ein Kind schulpflichtig?

Alle Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig. Zudem können alle Kinder, die bis zum 30. Juni des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, als sogenannte Korridor Kinder vorzeitig eingeschult werden. Werden diese Kinder zur Schule angemeldet, sind auch sie schulpflichtig.

Übrigens gibt es außer zum Schuljahresbeginn die Möglichkeit, sein Kind jederzeit einschulen zu lassen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn man etwa im Januar feststellt, dass es das Kind einfach nicht mehr im Kindergarten aushält und man keine andere Möglichkeit sieht.

Beginn der Schulpflicht und Korridorzeiträume



* Vollendung des 6. Lebensjahres

Quelle: Staatl. Schulamt in Stuttgart

Grundsätzliche Überlegungen zum Einschulungszeitpunkt des eigenen Kindes

Es gibt einige festgefahrene Vorstellungen darüber, wann ein Kind einzuschulen ist oder wann nicht. Beispielsweise wünschen sich manche Eltern, dass das eigene Kind lieber noch ein Jahr im Kindergarten Kind sein darf. Oder man hat davon gehört, dass Jungs statistisch gesehen später als Mädchen schulreif werden und neigt dann evtl. dazu, den eigenen Jungen vorsichtshalber mal zurückstellen zu lassen.

Anstelle der Befolgung festgefahrener Ideen empfehlen die Vertreter des Staatlichen Schulamts, das eigene Kind gut zu beobachten, um herauszufinden, wann der ideale Einschulungszeitpunkt ist. Dieser Zeitpunkt ist erreicht, wenn das Kind in einigen wichtigen Punkten die Schulfähigkeit erlangt hat. Das Schulamt spricht hier nicht von Schulreife, sondern bezogt den Begriff der Schulfähigkeit. Denn wichtig ist erstmal, dass man schulfähig ist, um dann in der Schule alle wichtigen Dinge zu erlernen, die man sonst noch benötigt, um fit für die Schulkarriere zu werden.

Was versteht die Schule unter „schulfähig“?

In einem von der Schule verwendeten Einschätzungsbogen zur Schulfähigkeit eines Kindes gibt es sechs Hauptmerkmale mit Unterkriterien. Davon müssen aber nicht alle Punkte erfüllt sein, um schulfähig zu sein:

1. Körper: z.B. Gleichgewicht, Auge-Hand-Koordination, Feinmotorik
2. Wahrnehmung: z.B. Merkfähigkeit, Gleiches erkennen, Reimwörter finden
3. Sprache: z.B. Wortschatz, Erzählstil, Aussprache
4. Mathematik: z.B. Mengenvergleich
5. Arbeiten: z.B. Konzentration, Ausdauer, Mitarbeit
6. Verhalten: z.B. Spielregeln verstehen, soziales Miteinander, Selbstvertrauen

Die besonders wichtigen Fähigkeiten würde man heute als Softskills bezeichnen. Ein paar Beispiele wären:

Durchhaltevermögen. Selbstständigkeit. An etwas dran bleiben. Etwas fertig machen können. Strategien für schwierige Situationen entwickeln. Einen Gedanken verfolgen können. Fähigkeiten, um in der Gemeinschaft erfolgreich zu sein. Warten können. Frust aushalten. Für eigene Interessen eintreten können.

Exemplarische Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Einschätzung der Schulfähigkeit



Quelle: Staatl. Schulamt in Stuttgart

Wieviel dürfen Eltern überhaupt über die Einschulung mitbestimmen?

Um als Eltern die Einschulungszeit entspannt angehen zu können, ist es hilfreich zu wissen, ob und wieviel Mitsprachemöglichkeit man überhaupt hat. Liest man nämlich nur das passende Schulgesetz (siehe am Ende des Artikels), dann entscheidet allein die Schule unter Beihilfe des Gesundheitsamts. Von „Elternwille“ liest man leider nichts. Deshalb gab mir das staatl. Schulamt einen Satz, der hier zitiert werden darf:

„In die Entscheidung der Schulleitung wird auch der Elternwunsch miteinfließen. Und gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Es ist das Bestreben, einen einvernehmlichen Weg zum Wohle des Kindes zu finden.“ (staatl. Schulamt Stuttgart)

Alle Gespräche, die ich mit Lehrer/-innen und Erzieher/-innen hatte, widersprachen dem nicht. Somit kann man ohne Angst, eine Rückstellungschance für das Kind zu verpassen, der Empfehlung folgen, entspannt nach dem zu schauen, was für das Kind am besten ist.

Kann man ein Kind überhaupt zu spät einschulen?

Das ist durchaus möglich. Irgendwann kann das Kind nichts mehr im Kindergarten lernen, langweilt sich und versucht auf seine ganz eigene Weise, das Leben im Kindergarten interessanter zu gestalten. Das muss nicht immer im Sinne der anderen Kinder oder Erzieher/-innen sein. Um es im Wortlaut der Profis zu sagen: „Dann tut das Kind der Gruppe nicht mehr gut.“

Fälle, in denen eine Rückstellung meist sehr einfach ist:

Kinder, die zwischen Juli und September geboren wurden, waren bis zum Jahr 2004 noch nicht schulpflichtig. Erst danach wurde das Stichdatum um 3 Monate nach hinten auf den 30. September verschoben.

Wenn bei diesen Juli-bis-September-Kindern berechtigte Zweifel an der Schulreife bestehen, und wenn die Eltern und die Erzieher/-innen sich einig sind, dass das Kind noch ein Jahr im Kindergarten verbleiben soll und der Kindergarten einen Platz für das Kind bereithält, dann folgt die Schule meist dieser Meinung und stellt das Kind ein Jahr zurück.

Nach Erfahrung einiger Lehrer, mit denen wir gesprochen haben, werden von diesen Kindern sehr viele zurückgestellt. Meist sind eher Jungen noch nicht schulfähig.

Eine Rückstellung scheint umso einfacher zu sein, je jünger ein schulpflichtiges Kind ist. Wurde ein Kind z.B. im Februar geboren, wird umso genauer hingeschaut und geprüft, wie reif das Kind ist. Es soll immerhin auch vermieden werden, dass ein Kind sich ein Jahr lang im Kindergarten langweilt und nicht mehr gefördert werden kann.

Welche Termine sind wichtig?

- Wichtig und sogar zwingend ist der **Schulanmeldetermin**, der immer in der 11. KW im März stattfindet. Zu diesem Termin müssen die Eltern zusammen mit dem Kind selbst dann erscheinen, wenn die Rückstellung schon beschlossene Sache ist oder das Kind an eine private Schule gehen wird. Fragen Sie in diesem Fall bei Ihrer Schule nach, ob das Kind wirklich mitkommen muss. Dies wird ganz unterschiedlich gehandhabt.

Nach diesem Termin, an dem es für die Kinder ein Kennenlernspiel gibt, ist meist klar, ob ein Kind schulfähig ist oder nicht.

- Für die Kinder, bei denen nach dem Schulanmeldetermin noch nicht klar war, ob sie bis zur Einschulung schulfähig sind, gibt es im Mai einen **Test**, der wie ein Schulspiel gestaltet ist und den Kindern meist Spaß macht. Spätestens dann wird man eine Entscheidung haben.

- Wichtig ist die **rechtzeitige Absprache mit dem Kindergarten**, damit dieser den Kindergartenplatz nicht an ein anderes Kind vergibt, falls noch nicht klar ist, ob das eigene Kind zurückgestellt wird. Denn der Kindergarten vergibt die Plätze der schulpflichtigen Kinder teilweise schon im Februar oder März. Weiß man also bis zum Mai noch nicht, ob das eigene Kind eingeschult wird, dann sollte man mit der Kindergartenleitung frühzeitig sprechen und sie bitten, den Platz noch zu reservieren. Man hat zwar einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bis zur Einschulung. Jedoch betrifft das nicht den eigenen Kindergarten, sondern irgendeine Einrichtung im Stuttgarter Stadtgebiet. Und einen Kita-Wechsel will man dem Kind im letzten Jahr vor der Schule wirklich nicht mehr zumuten.

Wann kommt ein Kind in die Grundschulförderklasse (= GFK)?

Wenn das Kind wirklich Förderbedarf hat, dann wird die Grundschulförderklasse empfoh-

len. Wenn die örtliche Grundschule keine GfK anbietet, dann muss das Kind allerdings weitere Wege in Kauf nehmen.

Wenn ein Kind schon recht alt ist und es z.B. im Januar geboren wurde, dann nimmt ein Kindergarten das Kind häufig nicht mehr für ein weiteres Jahr, da das Kind die Gruppe „sprengen“ könnte. Der Kindergarten kann den Förderbedarf nicht in der Form bedienen, wie es eine Grundschulförderklasse könnte.

Kann man immer schon am Anfang des Jahres (vor der Schulanmeldung) absehen, ob ein Kind zurückgestellt werden soll? Kann ein Kind nicht noch in den letzten 3 Monaten einen kräftigen Entwicklungsschub machen? Was ist, wenn mein Kind im März zurückgestellt wurde, ich aber im Juni/Juli feststelle, dass das Kind nun doch richtig bereit für die Schule wäre?

Für die Kindergärten ist dieser Fall kein Problem: der Platz wird frei und ein jüngeres Kind kann nachrücken.

Für die Schule geht dies nur, wenn noch Platz in einer Klasse ist. Ist dies nicht der Fall, dann gibt es manchmal die Möglichkeit, das Kind in der nächsten Grundschule einzuschulen.

Falls das Kind aus Platzmangel dann doch nicht eingeschult werden kann, gibt es für die Eltern zahlreiche Möglichkeiten, das Kind in dem zusätzlichen Kindergartenjahr zusätzlich zu fördern: z.B. Kunstkurse oder Instrumentalunterricht.

Um diese Probleme zu vermeiden, sollte man bei Zweifeln zur Schulreife das Kind nicht schon zur Einschulung verbindlich zurückstellen. Wenn sowohl der Kindergarten als auch die Schule bereit sind, einen Platz für das Kind zu reservieren, dann kann man versuchen, die Entscheidung erst im Mai zu treffen - z.B. mit Hilfe des oben erwähnten Tests.

Und was ist, wenn man hoffte, dass das Kind noch schulreif wird, aber man im Juni/Juli feststellt, dass man das Kind doch noch nicht zur Schule schicken will?

Dies ist von der Schule aus kein Problem.

Doch leider hat der Kindergarten nun keinen Platz mehr frei. Dann kann man noch versuchen, einen Platz in der Grundschulförderklasse zu bekommen oder man schult das Kind trotz aller Zweifel ein und nimmt eine freiwillige Wiederholung in Kauf.

Hierzu erhielten wir ganz unterschiedliche Meinungen: Die Theorie besagt, dass die Schuleingangsphase keine festgelegten 2 Jahre sind, sondern dass sie zwischen ein und drei Jahren andauert. Die Lehrer werden heute so geschult, dass sie auf unterschiedliche Leistungsniveaus reagieren können sollen. D.h., dass ein leistungsschwaches Kind einfachere Aufgaben erhalten soll und dass hier eher gute Dinge mit Grün angestrichen werden sollen, als Fehler mit Rot.

Aus der Praxis berichteten uns Lehrer und Eltern, dass die Frustration für Lehrer und Kind dennoch sehr hoch ist. Für Lehrer, weil sie den großen Leistungsspagat meistern müssen und für das Kind, weil es immer das Schlusslicht ist und sich meist auch so fühlt.

Es gibt auch Schulen, in denen die Klassen 1 und 2 gemischt sind. Hier wäre eine frühere Einschulung sicher weniger schwierig, da es hier nicht so auffällt, ob man ein oder drei Jahre verweilt.

Wie muss man sich die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten vorstellen?

Es gibt Kooperationsstunden, die meist ab dem Herbst stattfinden. Entweder kommen Erzieherinnen mit den Kindern an die Schule und/oder die Lehrer kommen in den Kindergarten. Danach gibt es Gespräche zwischen Erzieher/-innen und Lehrer/-innen. Dabei schaut man bei jedem Kind, ob es schulfähig ist. Bei den meisten Kindern ist alles in Ordnung und bei manchen Kindern vereinbart man, sie noch einmal genauer anzuschauen und mit den Eltern zu sprechen. Bei manchen Kindern sagen die Erzieherinnen, die Eltern möchten noch ein Jahr warten und für den Kindergarten würde das passen.

Dann passt dies auch für die Schule und das Kind wird zurückgestellt.

Zum Schluss noch die gesetzliche Grundlage im Originaltext. Dieser steht in den §§ 73 und 74 SchG (Schulgesetz für Baden-Württemberg):

„§ 73

Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluß der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 74

Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.

(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

(3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.“